

Covid-19-Situation: Hygieneplan RR Schaumburgia Bückeberg e.V.

Bückeberg, den 06. April 2021

Bezug:

VO der Landesregierung vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 06. März 2021

DRV „Übergangsempfehlungen“ vom 14.04.2020;

Ruderordnung und Hausordnung der RRS.

Liebe Mitglieder der Schaumburgia,

das Rudern und die Nutzung von Ergometern außerhalb des Ergo-Raumes sind grundsätzlich möglich, allerdings nur unter bestimmten **Bedingungen**, die hier **im Hygienekonzept erläutert** sind.

Ich möchte euch darum bitten, das Hygienekonzept genau zu lesen, auch **damit ihr wisst, was wie nach Gebrauch zu säubern** ist.

Achtet dabei auch auf die unterschiedlichen Bedingungen für das Rudern für die Zeiträume, in denen Bückeberg bzw. Schaumburg vom Landkreis als Hochinzidenzkommune eingestuft sind!

Der Landkreis Schaumburg gibt die Einstufung als Hochinzidenzkommune auf seiner Homepage www.schaumburg.de bekannt.

Die Hygienemaßnahmen und die **Dokumentationspflicht** gelten allerdings weiterhin. Wegen der Dokumentationspflicht müssen auch „Ergometerfahrten“ ins elektronische Fahrtenbuch eingetragen werden.

Die **Nutzung** der **Umkleiden, Duschen, Toiletten** und **Umkleiden** sowie des **Ergo-** und **Kraftraums** ist nach wie vor **untersagt**.

Das Betreten des Bootshauses für **Zuschauerinnen** und **Zuschauer** bleibt ebenfalls weiterhin **untersagt**.

Es gelten die **Abstandsgebote** für öffentliche Räume bzw. für den Aufenthalt im Freien.

Für Anregungen und Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit rudersportlichen Grüßen

Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

1. (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen das Gelände nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. (2) Die Trainingspartnerinnen und -partner oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. (3) Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen. (4) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen.
2. (1) Die Ruderplätze, insbesondere die Rollbahnen, sind nach dem Rudern mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden gründlich zu reinigen. (2) Die Skullgriffe sind nach dem Training desinfizierend intensiv zu reinigen. (3) Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel. (4) Die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Desinfektionsmitteln sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (5) Es wird empfohlen, die Griffe auch vor dem Rudern mit Seife zu waschen.
3. (1) Beim Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Gelände ist das Abstandsgebot von 1,50 Metern einzuhalten. (2) Es gelten die Regeln zum Tragen einer MNB. (3) Das Bootshaus und das Gelände dürfen nur einzeln betreten bzw. verlassen werden. (4) Zuschauerinnen und Zuschauern ist das Betreten des Bootshauses und des Geländes untersagt. (5) Die Nutzung der Duschen, der Toiletten und der Umkleiden ist untersagt. (6) Die Nutzung des Ergo- und Kraftraumes ist untersagt. (7) Ergometer dürfen ausschließlich außerhalb des Bootshauses und nur falls kein Niederschlag fällt, genutzt werden. (8) Die Ergometer müssen nach der Benutzung so wie die Ruderplätze in den Booten gesäubert werden. (9) Die Ergometer-Nutzung ist wie eine Fahrt im Einer ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen.
4. (1) Vor der Nutzung des Fahrtenbuchs sind die Hände in der Halle nach den Hygienevorgaben mit Seife gründlich zu waschen. (2) Eine zusätzliche Desinfektion der Hände kann auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, falls die Nebenwirkungen dieser Mittel beachtet werden und entsprechend gehandelt wird. (4) Zur Bedienung des Fahrtenbuches wird die Nutzung eines persönlichen Stiftes bzw. Stabs empfohlen
5. (1) Das Rudern im Einer und im Zweier-ohne ist grundsätzlich gestattet. (2) Das Rudern in Booten mit einer Besatzung von bis zu fünf Personen ist dann gestattet, falls diese nicht mehr als zwei Haushalten angehören. (3) Das Rudern in Booten mit einer Besatzung von mehr als fünf Personen ist untersagt. (4) Falls Bückeberg oder der Landkreis Schaumburg als Hochinzidenzkommune eingestuft werden, ist ausschließlich das Rudern im Einer und im Zweier-ohne gestattet. (5) Das Rudern im Zweier-ohne ist in diesem Fall nur dann gestattet, falls die jeweils andere Person dem gleichen Hausstand angehört oder falls die jeweils andere Person mit keiner weiteren ins Boot steigt. (6) Personen, die aus einer Hochinzidenzkommune stammen, sind von 5 (2) grundsätzlich ausgenommen.
6. (1) Der Landkreis Schaumburg wird Stichprobenkontrollen durchführen und bei Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Verordnungen die jeweilige Sportstätte sofort komplett schließen. (2) Die Behörden weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen Bußgelder im bis zu fünfstelligen Bereich fällig werden können.
7. (1) Dieser Hygieneplan tritt am 05. April 2021 in Kraft. (2) Dieser Hygieneplan ist bis auf Weiteres, mindestens aber bis zum Inkrafttreten aktueller Verordnungen der Landesregierung und der untergeordneten Behörden gültig.

06. April 2021, Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender RR Schaumburgia Bückeberg e.V. -